



## **Richtlinie über die Verleihung des Habilitationspreises der Friedrich-Schiller-Universität**

### **§ 1**

Die Friedrich-Schiller-Universität vergibt jährlich einen Habilitationspreis. Dieser ist eine Auszeichnung für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die in ihrer Habilitation hervorragende Leistungen erbracht und dadurch das Ansehen der Alma Mater Jenensis gefördert haben.

### **§ 2**

(1) Der Habilitationspreis wird an Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler vergeben, die in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre ihr Habilitationsverfahren an der Friedrich-Schiller-Universität mit einer hervorragenden Leistung abgeschlossen haben.

(2) Vorschlagsberechtigt für den Habilitationspreis ist jede/jeder im Amt befindliche Professorin/Professor der Friedrich-Schiller-Universität.

(3) Es ist nicht Bedingung, dass die/der Auszuzeichnende zum Zeitpunkt der Auszeichnung Mitglied oder Angehöriger der Universität ist.

(4) Die Anträge auf Auszeichnung mit dem Habilitationspreis müssen enthalten:

- a) eine Beschreibung der besonderen wissenschaftlichen Leistung der/des Auszuzeichnenden;
- b) mindestens zwei Gutachten,
- c) eine Aussage zur Resonanz der Arbeit der/des Auszuzeichnenden in der Fachwelt,
- d) die Zustimmung des Fakultätsrates zum Antrag,
- e) wissenschaftlicher Lebenslauf,
- f) vollständiges Publikationsverzeichnis.

(5) Die Anträge müssen bis zum 30. April eines jeden Jahres im Präsidialamt vorliegen.

### **§ 3**

(1) Der Forschungsausschuss erarbeitet aus den vorliegenden Anträgen eine Prioritätenliste.

(2) Sollte ein Antrag kein auswärtiges Gutachten enthalten und dieses zur Urteilsführung zwingend erforderlich, holt der Präsident ein solches ein.

(3) Die Entscheidung über die Preisverleihung erfolgt auf der Grundlage eines Votums des Forschungsausschusses durch den Senat. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Senates.



#### **§ 4**

Der Habilitationspreis besteht aus einer Ehrenurkunde und einer Geldprämie in Höhe von 5.000 €.

#### **§ 5**

Die Überreichung des Habilitationspreises nimmt der Präsident – in der Regel anlässlich der Universitätsfeierlichkeiten während des Schillertages – vor.

#### **§ 6**

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der Ordnung über die Verleihung des Habilitationspreises der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 05.11.1996.

Jena, 21. Oktober 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor